

## **Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen in der Gemeinde Driedorf**

*In der Fassung vom 19. Februar 1993 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr. 7/1993), zuletzt geändert am 04. September 2001 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr. 36/2001). Die letzte Änderung ist seit dem 01. Januar 2001 in Kraft.*

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 67 und 118 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 12.07.1990 (GVBl. I. S. 395), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am 09. Februar 1993 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Größe**

Für die Stellplätze sind folgende Maße vorzusehen:

- a) Stellplatzfläche für Personenkraftwagen 2,30 m x 5,00 m und solche für Behinderte 3,50 m x 5,00 m
- b) Stellplatzfläche für Lastkraftwagen 4,00 m x 10,00 m
- c) Stellplatzfläche für Omnibusse 4,00 m x 10,00 m.

### **§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Personenkraftwagen**

- (1) Die Zahl der gemäß § 67 HBO erforderlichen Stellplätze für Personenkraftwagen bemisst sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei unterschiedlichen Nutzungsarten eines Grundstücks zu verschiedenen Tageszeiten bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln.

### **§ 3 Stellplätze und Garagen für Betriebsfahrzeuge**

Für Vorhaben nach den lfd. Nr. 3.1, 3.2, 3.3, 9.1, 9.2 der als Anlage zu § 2 beigefügten Tabelle sind in den Bauvorlagen neben den Stellplätzen für Personenkraftwagen eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen; bei Vorhaben nach den lfd. Nr. 4.1, 5.2, 5.4, 6.3 und 6.4 neben den Stellplätzen für Personenkraftwagen eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Omnibusse nachzuweisen.

### **§ 4 Gestaltung der Stellplätze**

- (1) Ebenerdige Stellplätze sind ausreichend mit Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen und dauernd zu unterhalten. Die Pflanzfläche ist durch Kantensteine oder ähnliches zu sichern.

- (2) Die Stellplatzflächen sind in Verbundsteinpflaster, Kopfsteinpflaster oder gleichwertigen Baustoffen herzustellen.

## **§ 5 Ablösung der Stellplatzverpflichtung**

- (1) Es werden folgende Zonen festgelegt:
- a) Zone I, die auf den Innenbereich der Gemarkungen Driedorf mit den Gewerbegebieten Roth und Mademühlen sowie den Naherholungsgebieten Heisterberger Weiher und Krombachtalsperre begrenzt ist. Die genaue Lage ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
  - b) Zone II, die auf die restliche Fläche der Gemarkung Driedorf begrenzt ist.
  - c) Zone III, die das übrige Gemeindegebiet mit den Gemarkungen Mademühlen, Roth, Waldaubach, Münchhausen, Seilhofen, Heiligenborn, Hohenroth und Heisterberg umfasst.
- (2) In Zone I wird der durchschnittliche Bodenwert festgelegt auf 40,00 €URO / qm, in Zone II auf 20,00 €URO / qm, in Zone III auf 15,00 €URO / qm.
- (3) Der für den Stellplatz zu entrichtende Betrag wird wie folgt errechnet:  
Dem Bodenwert der entsprechenden Zone sind 100,00 €URO pro qm für die Herstellung des Einstellplatzes hinzuzurechnen. Diese Summe ist mit 0,6 und der erforderlichen Einstellplatzfläche zu vervielfachen.
- (4) Der Teil des Geldbetrages im Sinne des § 67 Abs. 7 und Abs. 9 HBO, der auf die Herstellungskosten je PKW-Stellplatz entfällt, beträgt in Zone I. 2.250,00 €URO, in Zone II 1.400,00 €URO und in Zone III 1.250,00 €URO. Dieser Berechnung liegt ein Flächenbedarf von 25 qm pro PKW-Parkplatz (einschließlich der Flächen für Zufahrten) zugrunde.) zugrunde.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35759 Driedorf, 19. Februar 1993  
Der Gemeindevorstand

### **Anlage zu § 2 der Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen in der Gemeinde Driedorf vom 19. Februar 1999**

**Tabelle für den Stellplatzbedarf**

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze +++)</b>
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung jedoch mind. 2 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,1 Stellplatz je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplatz je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung

1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten
1.7	Schwesternwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellplatz je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden
<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze +++)</b>
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stellplatz je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte, Supermärkte	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsnutzfläche
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten, Kirchen)</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen mit überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sportheime mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich je 10 Besucher 1 Stellplatz
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze +++)</b>

5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u. a. Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
7.1	Universitätskliniken	1 Stellplatz je 2 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser) Privatkliniken	1 Stellplatz je 3 Betten
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 3 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 3 Betten
7.5	Altenpflegeheime	1 Stellplatz je 8 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 15 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 2 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stellplatz je 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze +++)</b>
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte +)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stellplätze je Waschanlage
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage ++)
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je Kleingarten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stellplätze

- + ) Der Stellplatzbedarf ist nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellenplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrund zu legen. Dabei ist für je 3 Beschäftigte ein Stellplatz erforderlich.
- ++ ) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 20 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
- +++ ) Ergibt sich bei der Gesamtsumme der nachzuweisenden Stellplätze eine Zahl hinter dem Komma, so ist aufzurunden.